

Antrag

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Mai 2023

Studienbeihilfen: Gewährleistung der Kaufkrafterhaltung nur bei Valorisierung sämtlicher Beträge und Grenzen!

Mit der Novelle zum Studienförderungsgesetz BGBl I 2022/174 wurde die gesetzliche Grundlage zur jährlichen Valorisierung der Beihilfensätze für die Studienbeihilfe, die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt („Selbsterhalter-Stipendium“) und das Studienabschluss-Stipendium geschaffen. Die Valorisierung dieser Beihilfensätze soll nun erstmals mit September 2023 durch die Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2023 erfolgen, der Anpassungsfaktor soll 5,8 % betragen.

Die jährliche Anpassung betrifft jedoch nur die Beihilfensätze selbst, während die übrigen für die Beihilfenberechnung relevanten Beträge und Grenzen der Höhe nach unverändert bleiben. Dies gilt zunächst für die vorgesehenen Absetz- und Freibeträge, welche für weitere unterhaltsberechtigte Kinder und von unselbstständig erwerbstätigen Eltern geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus betrifft dies aber auch die zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern und Ehepartner maßgeblichen Einkommensgrenzen, sodass in den meisten Fällen der nominelle Anpassungsfaktor von 5,8 % im Ergebnis weit unterschritten wird. Fallweise kann es dadurch sogar zu einer Kürzung des Beihilfenanspruchs kommen. Lediglich in gewissen Konstellationen (insbesondere Studierende mit „Selbsterhalter-Stipendium“ ohne zumutbarer Unterhaltsleistung einer/s Ehepartnerin/s) kommt es im Ergebnis zu keiner Unterschreitung des Anpassungsfaktors.

Damit wird das im Vorblatt der Valorisierungsverordnung genannte Ziel der Erhaltung der Kaufkraft der Studienbeihilfen weit verfehlt. Die Studierenden sind gegenwärtig mit besonders starken Erhöhungen der Wohn- und übrigen Lebenshaltungskosten auch jenseits des festgelegten Anpassungsfaktors konfrontiert, sodass die Vermeidung von Kaufkraftverlusten bei den Studienbeihilfen von besonderer Wichtigkeit ist.

Die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Bundesgesetzgeber daher auf, im Studienförderungsgesetz 1992 die gesetzliche Grundlage für eine jährliche Valorisierung sämtlicher bei der Berechnung der Studienbeihilfen relevanter Beträge und Grenzen zur Gewährleistung der Kaufkrafterhaltung der Beihilfen zu schaffen.